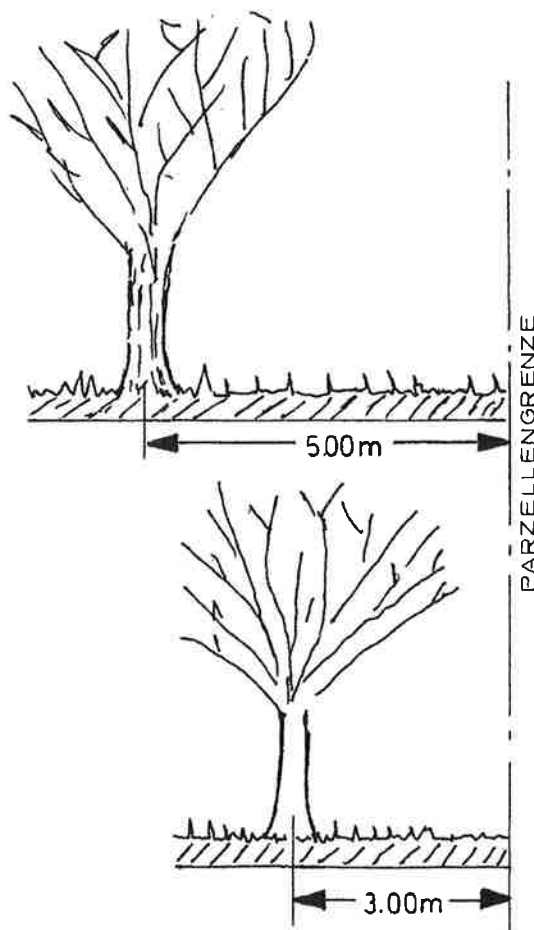


Privatrechtliche Bestimmungen (Nachbarrecht)

Hecken können zum nachbarlichen Konflikt werden, wenn die Abstände nicht eingehalten werden.

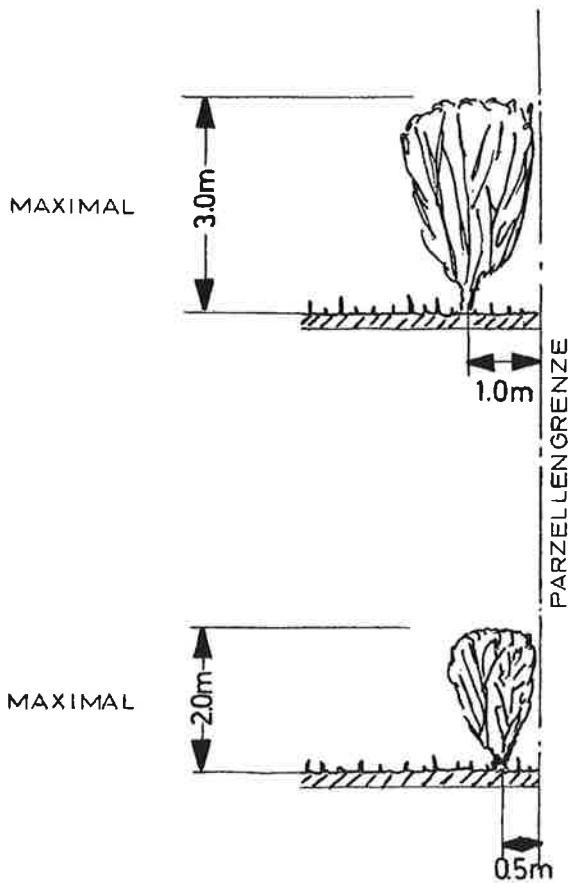
Nachbarrechtliche Bestimmungen sind:

- ZGB Art. 687
 - überragende Aeste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar kappen
 - vorausgesetzt, dass sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden
- ZGB Art. 688
 - Kantone sind befugt, für Anpflanzungen je nach Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben
- EG zum ZGB Art. 79 I (kantonal)
 - für Bäume und Sträucher, die nach dem 1.1.1971 gepflanzt werden, sind folgende Grenzabstände einzuhalten:



hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören sowie für Nussbäume

hochstämmige Obstbäume



Zwergobstbäume, Ziersträucher,
und Spaliere, sofern sie stets
auf eine Höhe von 3 m zurück-
geschnitten werden

Ziersträucher bis zu 2 m Höhe
sowie für Beeren und Reben

Merke:

- Diese Abstände gelten auch für wildwachsende Bäume und Sträucher.
- Der Anspruch auf Beseitigung zu nahe gepflanzter Bäume und Sträucher verjährt nach 5 Jahren.
- Das Einhalten der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.